



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2016, Nr. 29

19.07.2016

Neunte Satzung zur Änderung der Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg über die Festsetzung von Gebühren und Auslagen für öffentliche Leistungen (Hochschulgebührensatzung)

vom 19. Juli 2016

Aufgrund von §§ 2, 15 Ziff. 1, 16, 17 und 19 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 167) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 13. Juli 2017 gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Ziff. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 in der Fassung des Gesetzes zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118) die folgende Änderung der Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg über die Festsetzung von Gebühren und Auslagen für öffentliche Leistungen (Hochschulgebührensatzung) vom 29. November 2006, zuletzt geändert am 22. Juli 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule 2015, Nr. 20), beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 LHGebG seine Zustimmung erklärt.

Artikel 1

Änderung

Die Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg über die Festsetzung von Gebühren und Auslagen für öffentliche Leistungen (Hochschulgebührensatzung) vom 29. November 2006, zuletzt geändert am 22. Juli 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule 2015, Nr. 20), wird wie folgt geändert:

1. § 3a, Satz 2 wird wie folgt neue gefasst:

„Die Entscheidung über die Befreiung trifft der/die Geschäftsführer/in des Sprachenzentrums.“

2. In der Anlage zu § 1 Absatz 2 (Gebührenverzeichnis) wird Ziffer 6.5 wie folgt neue gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
6.5	Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) gemäß § 16 Abs. 1 LHGebG	je Verfahren	100

3. Bei den Gebührentatbestände 8.1 und 8.2 in der Anlage zu § 1 Absatz 2 (Gebührenverzeichnis) wird jeweils die folgende gleichlautende Fußnote ergänzt:

„⁶ Dies schließt die Teilnahme an Sprachkursen gemäß 9.1 nicht ein.“

Die bisherige Fußnote ⁶ wird ⁷ usw.

4. In der Anlage zu § 1 Absatz 2 (Gebührenverzeichnis) wird die Ziffer 9.1 wie folgt neu gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
9.1	Sprachkurse ⁸ :	je Semester	
9.1.1	Studierende der PH Freiburg, je 2 SWS für Sprachkurse, die von der/dem betreffenden Studierenden nicht aufgrund der Studien- und Prüfungsordnung ihres bzw. seines Studiengangs belegt werden müssen.		60
9.1.2	Studierende der Universität Freiburg, der KFH, der EH und der Musikhochschule Freiburg, je 2 SWS		80
9.1.3	Bedienstete der Pädagogischen Hochschule Freiburg, je 2 SWS		80
9.1.4	Sonstige Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Externe)		120
9.1.5	Vier-Wochen-Intensivkurs „Deutsch als Fremdsprache“		600

⁸ Gebührenpflichtig sind alle Personen, die von der Pädagogischen Hochschule Freiburg zur Teilnahme an den betr. Veranstaltungen zugelassen wurden. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Bestätigung der Pädagogischen Hochschule Freiburg über die Zulassung zur Veranstaltung. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Sie werden fällig, zu dem im Gebührenbescheid genannten Fälligkeitstermin. Bereits entrichtete Gebühren werden grundsätzlich nur erstattet, wenn Kurse von Seiten der Hochschule abgesagt werden.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg in Kraft.

Freiburg, den 19. Juli 2016

Prof. Dr. Ulrich Druwe
Rektor